

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Anlage zur chemischen und chemisch-physikalischen
Behandlung und Lagerung von Quecksilberabfällen und sonstigen Abfällen“
der Firma GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH am Standort 04571 Rötha**

Gz.: 44-8431/2602/8

Vom 20. August 2025

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma GMR Gesellschaft für Metallrecycling GmbH in 04229 Leipzig, Naumburger Straße 24 beantragte mit Datum vom 4. August 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung und Lagerung von Quecksilberabfällen und sonstigen Abfällen am Standort 04571 Rötha, Gewerbegebiet Magarethenhain 3, Gemarkung Espenhain, Flurstücke 233/27, 233/51 und 233/52.

Gegenstand des Vorhabens ist

- Installation und Betrieb von drei Öfen des Typs Vacuum Batch Distiller BPD 1000 des Herstellers MRT System International AB zur vakuothermischen Behandlung von bis zu 1,5 Tonnen gefährlichem Abfall pro Tag und pro Ofen in Halle 2 (BE 2.7);
- Separate Zwischenlagerung der mineralischen Abfälle von 50 Tonnen (vor Immobilisierung) und verfestigter Rückstände (vor Deponierung) im Lagerbereich der Halle 2 (Standortänderung von BE 5 zu BE 2.4);
- Anpassung der Abluftführung in Halle 2 (BE 2.1 bis BE 2.7);
- Erweiterung der Positivliste für das Lager Inputabfälle und Quecksilber in Halle 3 (BE 3.1);
- Errichtung und Betrieb der neuen Lagerhalle 5;
- Integration eines Gefahrstofflagers für Betriebsstoffe/Chemikalien in Halle 5 (BE 5.1), brennbare Flüssigkeiten (BE 5.2) und entzündbare Flüssigkeiten (BE 5.3);
- Integration eines Versand- und Outputlagers in Halle 1 (BE 1.4);
- Erneuerung der Versorgungstechnik in modularer Containerbauweise;
- Optimierung des Betriebsablaufs und Anpassung der Betriebseinheiten;
- Aufstellung eines mobilen Zerkleinerers in der Halle 2 (BE 2.6);

- Auflösung des Lagerbereichs der ehemaligen BE 5 (Lager für gefährliche Abfälle und wassergefährdende Stoffe) und Aufteilung der Lagerkapazität auf die neuen Betriebseinheiten BE 1.4, BE 2.4, BE 3.1, BE 5.2 und BE 5.3 ohne Erhöhung der Lagerkapazität;
- Genehmigung zur Lagerung von Quecksilberabfällen.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.10.1.2 V der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Die Anlage ist den Nummern 8.5 und 8.9.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Für die zu beurteilenden Luftschadstoffparameter unterschreiten die Emissionen der Gesamtanlage die Bagatellwerte der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, Fundstelle: GMBI 2021 S. 1050.

Im Hinblick auf Geruchsimmissionen und Lärmimmissionen können Beeinträchtigungen an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik zur Emissionsminderung, die Abluft von Emissionsquellen wird ungestört und ausreichend verdünnt mit der freien Luftströmung abgeleitet.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist sichergestellt. Technologisch anfallende Kondensat- und Spülwässer werden als Abfälle entsorgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 20. August 2025

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter